

**Jutta Nowosadtko, Diethelm Klippel, Kai Lohsträter (Hg.),
Militär und Recht vom 16. bis 19. Jahrhundert. Gelehrter
Diskurs – Praxis – Transformationen, Göttingen (Vanden-
hoeck & Ruprecht) 2016, 289 S. (Herrschaft und soziale
Systeme in der Frühen Neuzeit, 19), ISBN 978-3-8471-0338-7,
EUR 45,00.**

rezensiert von | compte rendu rédigé par

Klaus Jochen Arnold, Potsdam

Der Band dokumentiert die Ergebnisse einer Tagung, die 2007 auf Schloss Thurnau stattfand und erschien in der durch den Arbeitskreis Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit herausgegebenen Reihe »Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit«. Der Mitherausgeber Kai Lohsträter (Hamburg) beschreibt das Ziel der Tagung als Versuch, »zumindest einige der (kollektiven) Ereignisse der jüngeren Forschung zur frühneuzeitlichen Geschichte des Militärrechts zu benennen und zugleich diskussionswürdige Problemstellen, vielversprechende neue Ansätze und Optionen für die weitere Arbeit aufzuzeigen«. Es geht also zugleich um eine Bestandsaufnahme wie um einen Ausblick, und diese Ziele haben die Herausgeber zweifellos erreicht.

Diethelm Klippel (Bayreuth) zeigt in seinem Beitrag zum Diskurs über das Militärrecht, dass dies bereits im 18. Jahrhundert eine gewichtige Rolle spielte. Die Publikationen richteten sich vor allem auf die rechtliche Organisation der inneren Verhältnisse des Militärs, thematisierten jedoch 1756 bereits auch die Frage der Stellung von Kriegsgefangenen. Sylvia Kesper-Biermann (Hamburg) beschreibt die Kodifikationen von Beginn bis Mitte des 19. Jahrhunderts, wobei ein Militärstrafgesetzbuch den zivilen Strafgesetzbüchern häufig vorausging (etwa in Preußen). Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich trat 1872 in Kraft und diente nicht nur der Vereinheitlichung, sondern sollte die Integration fördern und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken. Gleichzeitig erfolgte eine Ausdifferenzierung der Bestimmungen zu Disziplinarstrafen, die ohne gerichtliche Beteiligung durch Vorgesetzte verhängt werden konnten. Da Soldaten, soweit ihre Vergehen nicht militärische waren, weiter dem allgemein gültigen Strafrecht unterlagen, drehte sich das Militärstrafrecht vor allem um die Aufrechterhaltung der Disziplin der Truppe. Daniel Marc Segesser (Bern) kommt in Auseinandersetzung mit der These des Völkerrechtlers Martti Koskeniemi, dass es erst ab 1869 zu einer Verankerung des Völkerrechts in der Wissenschaft gekommen sei, zu dem Ergebnis, dass nicht von einem Bruch, eher von einem Entwicklungsschub nach dem deutsch-französischen Krieg die Rede sein kann. Dieser und die Bemühungen prominenter Völkerrechtler bereiteten einer weiteren Kodifizierung durch die Haager Konferenzen den Weg.

Markus Meumann (Erfurt) macht am Beispiel Frankreichs deutlich, dass eine ausdifferenzierte Militärgerichtsbarkeit sich auch entwickelte, weil die Herrscher eine disziplinierte Truppe für den erfolgreichen Feldzug benötigten, auf die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen waren und marodierende Soldaten kontraproduktiv für die Versorgung wie für das Bild der Untertanen von legitimer Herrschaft waren. Den Soldaten Schranken im Umgang mit Zivilisten aufzuerlegen, diente somit der Effektivität der Kriegführung. Was freilich noch nicht bedeutete, dass konsequent gegen Übergriffe und



Herausgegeben vom Deutschen
Historischen Institut Paris | publiée
par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

Verbrechen vorgegangen wurde. Dies scheint eher nachlässig geschehen zu sein, nur dann rigoroser, wenn es sich um »mauvais sujets« oder Deserteure handelte. Meumann zeichnet in dem umfangreichsten Beitrag des Bandes (57 Seiten) ein detailliertes Bild vom Verhalten französischer Truppen zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Bei der Verfolgung von Exzessen und Übergriffen gab es ab 1661 leichte Verbesserungen unter der Herrschaft Ludwig XIV., zumal »Konflikte zwischen Militärangehörigen und Einwohnern der regulären, zivilen Gerichtsbarkeit« unterstellt waren.

In einer Fallstudie untersucht Maria R. Boes (West Chester, PA) die Rechtsprechung in Frankfurt zwischen 1562 und 1696. Wie in Frankreich wurden Soldaten von zivilen »Gerichten« – dem Stadtrat – angeklagt und bestraft. Viele Soldaten begangen Übergriffe in Reaktion auf eine Beleidigung ihrer »militärischen Ehre«. Eine besonders gravierende Beleidigung war offenbar mit der Bezeichnung »Schelm« verbunden. Soldaten wurden häufig für Raubmorde nicht mit dem Tode, sondern mit der Entsendung zum »Türkenkampf« bestraft, was ihnen die Möglichkeit des Überlebens lies. Catherine Denys (Lille) arbeitet in ihrer Fallstudie zur Stadt Brüssel im 18. Jahrhundert die enge Kooperation des Militärs mit der Polizei bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung heraus. Bei größeren Festlichkeiten standen die Soldaten zwar bereit, aber möglichst unsichtbar. Denys zeigt die Unterschiede zwischen Frankreich und den österreichischen Niederlanden auf, die aus einer anderen Bedeutung des Militärs resultierten. So wurde das Militär in Brüssel durch die zivilen Behörden viel stärker als konkurrierendes Machtssystem begriffen, entsprechende Konflikte waren die Folge. Martin Winter (Detmold) schildert preußische Deserteursprozesse nach dem Siebenjährigen Krieg. Desertion war »eine stete Begleiterscheinung der stehenden Heeres des 18. Jahrhunderts«, in der Regel war die Strafe dafür Gassenlaufen. In Sammelverfahren wurde das Vermögen erfolgreich Desertierter zugunsten der Invalidenkasse eingezogen. Deserteure wurden jedoch später häufig mit Hilfe eines Pardonscheins wieder in ihre Truppe aufgenommen.

Jan Wilhelm Huntebrinker (Hannover) erläutert anhand des Gerichtsbuches (1625/1626) eines in spanischen Diensten stehenden Söldnerregiments die Konflikte zwischen Soldaten und Bevölkerung. Der Verfolgungs- bzw. Dokumentationsaufwand richtete sich nach der sozialen und ökonomischen Stellung der Opfer, bei Bauern finden sich kurze Einträge, für Kaufleute wurde ein erheblich größerer Aufwand betrieben. Bestrafungen wurden im Wege der Disziplinergewalt durch den Befehlshaber in der Regel rasch verhängt. Ihnen ging es um die Bewahrung der inneren Ordnung der Truppe und eine unmittelbare Kompensation für die betroffenen Zivilisten. In der Regel blieben die Strafen geringer als die Artikelbriefe für entsprechende Delikte vorsahen. Hier spielte die innere Logik des Militärs eine Rolle, wenn etwa Versorgungsengpässe Diebstähle in einem anderen Licht erscheinen ließen.

Holger Berg (Odense) zeigt, unter welchen Schwierigkeiten versucht wurde, die unter dem König Gustav Adolf 1621 und 1632 erlassenen Kriegsartikel zu implementieren. Denn es ging um den herrschaftlichen Durchgriff auf das ursprünglich der Gewalt Kommandierender vorbehaltene System von Anreiz und Strafe zur Aufrechterhaltung der Disziplin. Für zahlreiche europäische Armeen wurden diese Artikel später zum Vorbild. Ralf Pröve (Potsdam) beschäftigt sich mit konkurrierenden Verwaltungsinstanzen und den dahinter stehenden Klientelsystemen. Er schildert die Konflikte zwischen Generalität, Kriegskanzlei und Geheimen Räten um die Anwerbung und Entlassung von Soldaten am Beispiel Kurhannovers und der Göttinger

Frühe Neuzeit – Revolution –
Empire (1500–1815)

DOI:
10.11588/frrec.2017.3.41465

Seite | page 2



Herausgegeben vom Deutschen
Historischen Institut Paris | publiée
par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

Garnison, bei denen neben Sachdifferenzen auch Animositäten eine Rolle spielten. Zentrales Problem waren die parallel geschalteten Instanzenzüge, d.h. die Vertreter des zivilen mussten sich mit denen des militärischen auf allen Ebenen auseinandersetzen, vom Amtmann und Kompaniechef bis zum General und Kriegsrat. Jutta Nowosadtko (Hamburg) verordnet die Rolle von Militärjuristen im 17./18. Jahrhundert und zeigt, dass sie zu den Trägern der Bürokratisierung des Militärs zählten und regelmäßig zwischen zivilem und militärischem Bereich wechselten. Die weitere Erforschung der Zusammenarbeit der Auditoren mit Offizieren und Verwaltungen sei nötig.

Der Sammelband bietet einen guten Überblick zum Forschungsstand sowie Anregungen für weitere Untersuchungen. Die Beiträge sind besonders für einen vergleichenden Blick auf die Entwicklung des Rechtsverständnisses in europäischen Armeen interessant, etwa für die Fragen, warum sich bestimmte Traditionen beim Umgang mit Desertern oder der Zivilbevölkerung ausbildeten oder inwiefern die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung in allen Heeren den Umgang mit Rechtsfragen prägte. Gerade deshalb ist auch in diesem Fall – wie in vielen anderen – zu bedauern, dass es bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse fast zehn Jahre brauchte. Schließlich ist der Verzicht auf ein Autorenverzeichnis zu bemängeln. Das mag im digitalen Zeitalter das geringste Problem sein, verlegt die Arbeit aber unnötig auf die Leserinnen und Leser.

Frühe Neuzeit – Revolution –
Empire (1500–1815)

DOI:
10.11588/frrec.2017.3.41465

Seite | page 3



Herausgegeben vom Deutschen
Historischen Institut Paris | publiée
par l'Institut historique allemand



Publiziert unter | publiée sous
[CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)